

1127/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Anton Heinzl und Genossen haben am 7. Juli 2000 unter der Nr.1052/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ausgliederung des Meldewesens" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Information wie folgt:

Mehrfach wurde in den letzten Jahren, insbesondere vom Österreichischen Städtebund, die Forderung erhoben, die meldebehördliche Kompetenz in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, auf den Bürgermeister zu übertragen. Bislang werden die Wohnsitzdaten von Menschen in diesen Städten, sowohl von den Gemeinden als auch von den Bundespolizeidirektionen verarbeitet. Es liegt daher nahe, vor allem im Lichte sinnvoller Vermeidung von Verwaltungsaufwand, diese Doppelgleisigkeit zu beseitigen und die Bürgermeister in allen Gemeinden zu Meldebehörden zu berufen.

Defizite werden im Bereich der Sicherheitsbehörden durch den Übergang der meldebehördlichen Kompetenz und die Abgabe der Melddaten nicht eintreten können, da alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen umfassenden und leicht zu handhabenden Online - Zugriff auf das Zentrale Melderegister erhalten werden. Aus diesem Grunde geht das Konzept des Bundesministeriums für Inneres auch davon aus, dass die Übertragung der Meldebehördenfunktion erst dann zweckmäßig ist wenn das Zentrale Melderegister operationell zur Verfügung steht. Erst ab diesem Zeitpunkt kann durch Einräumung eines Zugriffs auf den Datenbestand des ZMR gewährleistet werden, dass im Bereich der Sicherheitsverwaltung kein Vollzugsdefizit entsteht.

Die Übertragung der Meldebehördenkompetenz auf die Bürgermeister trägt außerdem zu einer häufigeren Überprüfung der sachlichen Richtigkeit - insbesondere der

Wohnsitzqualität - der im Melderegister verarbeiteten Daten bei. Bei den Bundespolizeidirektionen ergibt sich nämlich, abgesehen von Reklamationsverfahren kaum die Notwendigkeit zur Überprüfung der Angaben zur Wohnsitzqualität. Gemeinden treten auf Grund ihrer anders gelagerten Aufgabenstellung wesentlich öfter an alle ihre Bürger heran und haben so in wesentlich größerem Ausmaß Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der im Melderegister zu einem Menschen verarbeiteten Daten zu überzeugen. Dies wiederum wird auch den Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu Gute kommen.

Zu den Fragen 1 und 2

Der vor kurzem einer allgemeinen Begutachtung unterzogene Entwurf einer Novelle des Meldegesetzes 1991 sieht vor, sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Meldebehördensfunktion, in Städten in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, auf die Bürgermeister zu übertragen. Der Zeitpunkt dieser Übertragung wird jedoch in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Magistraten festzulegen sein, sodass diese Umwälzung weder zu Defiziten im Bereich der betroffenen Gemeindeverwaltungen und Bundespolizeidirektionen führt, noch mit Nachteilen für die Bürger verbunden ist. Abstimmungsgespräche hiezu werden laufend geführt.

Zu den Fragen 3 bis 5

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen sind derzeit 259 Planstellen durch die Führung der lokalen Melderegister gebunden. Die Streichung bestehender Planstellen ziehe ich in diesem Zusammenhang nicht in Erwägung. Wieweit es im Rahmen der Budgetsanierung zu einer Reduzierung dieser Planstellen kommt, wird noch abgeklärt werden müssen.

Im Bereich der Gemeinden sind für die Führung der Melderegister keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, da diese schon bislang Einwohnerevidenzen geführt haben. Zusätzliche Ressourcen wird der Änderungsdienst erfordern, der auf Basis bisheriger Erfahrungen täglich etwa 5000 bis 7000 Updatingfälle (An-, Ab- und Ummeldungen) umfasst. Durch die mit der Errichtung des ZMR auch im Bereich der Gemeindeverwaltung einhergehenden Synergieeffekte wird es jedoch möglich sein, Personalressourcen, die bisher durch die Führung der Einwohnerevidenzen gebunden waren für den Kontakt mit Meldepflichtigen frei zu stellen.

Zu den Fragen 6 und 8

Das Meldegesetz sieht in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes (BGBL. Nr. 505/1994) die Errichtung des Zentralen Melderegisters vor, welches bereits seit 1. Jänner 1998 in Betrieb hätte sein sollen. Dieses Register wird die Summe aller in allen österreichischen

Melderegistern erfassten Daten beinhalten, und somit auch den Sicherheitsbehörden für bundesweite Abfragen zur Verfügung stehen.

Diesem deutlichen Zugewinn an Ermittlungsmöglichkeit steht der Verlust der von den Betroffenen (Meldepflichtiger, Unterkunftgeber) unterschriebenen Ausfertigungen des Meldezettels gegenüber. In Anbetracht der Entwicklungen im Bereich automations - unterstützter Datenverarbeitung ist dies ein weiterer Schritt hin zur modernen Informationsgesellschaft, den auch noch so berechtigte sicherheits - und kriminalpolizeiliche Interessen nicht aufhalten sollten.

Überdies wird bei Übergabe der Meldeagenden an die Bürgermeister großes Augenmerk darauf gelegt werden, dass der Exekutive weiterhin alle zur erfolgreichen Abwicklung ihrer Tätigkeit vorhandenen Informationen zukommen und eine Behinderung der Aufklärungsarbeit nicht eintreten wird. Dies funktioniert derzeit in weiten Bereichen des Bundesgebietes in denen schon bisher die Meldebehördenfunktion in Händen der Bürgermeister liegt; obwohl es sich dabei durchaus auch um städtische Strukturen (Wien Umgebung, Vorarlberg) handelt, sind dort bislang keine Defizite verzeichnet worden.

Zu Frage 7

Nachdem die Städte den Wunsch auf Übertragung der Meldekompetenz erhoben haben, ist davon auszugehen, dass kein Nachteil für die Servicequalität der öffentlichen Verwaltung eintreten wird.